

3162. Bau- und Niveaulinien. Mit Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 18. Januar 1956 erfolgte die Abänderung bzw. die Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Limmattalstrasse zwischen Widumweg und Bläsistrasse, der Regensdorferstrasse zwischen der projektierten Riedhof- und der Limmattalstrasse, der Gsteigstrasse zwischen der Regensdorfer- und der projektierten Neuen Waidstrasse sowie der Neuen Waidstrasse zwischen der Gsteig- und der Bläsistrasse im Dorfkern Höngg; gleichzeitig wurden die Baulinien der Strasse Im Gässli aufgehoben und Baulinienanpassungen an der Wieslergasse, der Strasse Am Wettingertobel, der Bauherren-, der Ackerstein- und der Bläsistrasse vorgenommen.

Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 9. März 1956 veröffentlichten Beschluss gingen drei Rekurse ein, die der Regierungsrat letztinstanzlich mit Beschluss vom 26. März 1959 abwies. Mit Eingabe vom 29. März 1959 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage, gegen die gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. April 1959 keine Rekurse mehr vorliegen.

Die Verkehrszunahme verlangt auch im Dorfkern Höngg den Ausbau verschiedener Strassen. Hierbei ist nach Möglichkeit auf das Dorfbild, das sich durch verschiedene erhaltenswerte Gebäude und Gebäudegruppen auszeichnet, Rücksicht zu nehmen. Die neuen Baulinienabstände sind daher nicht überall symmetrisch zur Fahrbahnmitte angeordnet. Bei der Limmattalstrasse insbesondere variieren sie minimal von 20 m bis zu 30 m bei der Einmündung der Ackersteinstrasse von Süden bzw. der Regensdorfer- und der Gsteigstrasse von Norden. Diese Strassenkreuzung soll zu einem Platz als eigentlichem Dorfzentrum ausgebaut werden. Die vergrösserten Baulinienabstände der Regensdorfer- und der projektierten Neuen Waidstrasse betragen je 24 m, diejenigen der Gsteigstrasse wenigstens 22 m. Der Regierungsrat hat im eingangs erwähnten Rekursentscheid die Richtigkeit der neuen Baulinien bereits anerkannt, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf jene Erwägungen verwiesen werden kann.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 18. Januar 1956 betreffend Abänderung bzw. Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Limmattalstrasse zwischen Widumweg und Bläsistrasse, der Regensdorferstrasse zwischen der projektierten Riedhof- und der Limmattalstrasse, der Gsteigstrasse zwischen der Regensdorfer- und der projektierten Neuen Waidstrasse, der Neuen Waidstrasse zwischen der Gsteig- und der Bläsistrasse, betreffend Aufhebung der Baulinien der Strasse Im Gässli sowie betreffend Baulinienanpassungen an der Wieslergasse, der Strasse Am Wettingertobel, der Bauherren-, der Ackerstein- und der Bläsistrasse in Zürich-Höngg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.